**Antrag auf Übernahme der Schüler\*innenfahrkosten für das Schuljahr 20****\_\_\_/\_\_\_**

 Antragstellung bei Stadt Sprockhövel • SG I.2.2. Schulen • Rathausplatz 4 • 45549 Sprockhövel • Tel.: 02339 917-196

Gemäß § 4 SchfkVO NRW

**Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen**

Dies ist ein [ ]  **Erstantrag**  [ ]  **Folgeantrag** (Grund ankreuzen)

 [ ]  Umzug [ ]  Änderung der Beförderung

[ ]  männlich [ ]  weiblich [ ]  divers [ ]  Schulwechsel

|  |  |
| --- | --- |
| Name u. Vorname Schüler\*in | Geburtsdatum |
|       |       |
| Straße u. Hausnummer | PLZ u. Wohnort |
|       |       |
| Schule | Klasse bzw. Jahrgang |
|       |       |
| Besucht die Schule seit/ab | Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt) |
|       |       |

Für Schüler\*innen, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform besuchen:

Die nächstgelegene öffentliche Schule wird nicht besucht, weil

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Datum/Unterschrift Schulstempel

Die vorliegende Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. mit §120 Abs. 1 SchulG NRW

Name, Vorname Antragsteller/in (soweit minderjährig,

der/die Erziehungsberechtige/r)

**Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten**

[ ]  aufgrund der Länge des Fußwegs von der Wohnung zur Schule (vgl. Hinweise auf der Rückseite)

[ ]  aufgrund einer körperlichen od. geistigen Behinderung\* [ ]  aus gesundheitlichen Gründen\*

\*Sofern gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen vorliegen, ist dem Schulträger mit Antragstellung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht:** (zutreffendes bitte ankreuzen)

[ ]  Eine Schülerzeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

(*hierfür ist ein Bestellformular der VER für das Deutschlandticket Schule ausgefüllt mit Antragstellung einzureichen. Dieses wird Ihnen vom Sekretariat der Schule ausgehändigt)*

[ ]  Beförderung mit dem eingerichteten Schülerspezialverkehr/Schulbus – Linie

*(zur Nutzung des Schulbusses ist das tägliche Mitführen des Fahrausweises zwingend erforderlich. Dieser wird Ihnen durch den Schulträger zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ausgegeben und unentgeltlich zur Verfügung gestellt)*

[ ]  Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem PKW/Fahrrad

(*bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Punkt 4. und 5. auf der Rückseite des Antrags)*

**Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung werden entsprechend der Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) grundsätzlich Schülerzeitkarten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausgegeben.**

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der SchfkVO zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis, erkenne sie an und willige der Datenverarbeitung nach DSGVO ein.

**Vom Schulträger auszufüllen:**

[ ] Anspruch erfüllt, Genehmigung erteilt für

 [ ] Schülerzeitkarte

 [ ] Schülerspezialverkehr

 [ ] Wegstreckenentschädigung

[ ] Antrag abgelehnt

Datum, Unterschrift der/des Antragstellers/in

**Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)**

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Sprockhövel als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

 Antragstellung bei Stadt Sprockhövel • SG I.2.2. Schulen • Rathausplatz 4 • 45549 Sprockhövel • Tel.: 02339 917-196

1. **Anspruchsvoraussetzungen**
* Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fussweg) in der einfachen Entfernung für Schüler/innen der Primarstufe (Klasse 1 - 4) mehr als 2 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10 sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums) mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.
* Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

(Wenn keine Schülerzeitkarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.)

* Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit dem Schulverwaltungsamt unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

**2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger**

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten) für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW oder dem Fahrrad und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

**3. Schülerzeitkarten (auch bekannt als „Schokoticket“; seit Schuljahr 2023/24 ersetzt durch das „Deutschlandticket Schule“)**

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden Schülerzeitkarten den Schülerinnen und Schülern über das vom Schulträger beauftragte Verkehrsunternehmen auf Antrag ausgehändigt. Die Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar. Verlässt ein/e Schüler/in vor Ende des Schuljahres die Schule, so verliert die Bewilligung einer durch den Schulträger bezuschussten Schülerzeitkarte seine Gültigkeit. Bei einem Umzug muss die Schulverwaltung durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Schülerzeitkarte weiterhin belassen werden kann, oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und das Ticket daher gekündigt werden muss.

Für diese vom Schulträger bezuschussten Schülerzeitkarten, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, ist von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Eigenanteil von bis zu 14 EUR je Beförderungsmonat zu tragen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 7 EUR je Beförderungsmonat. Dieser Eigenanteil ist direkt an das beauftragte Verkehrsunternehmen zu zahlen. Erhält der/die Schüler/in laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) ist für eine vollständige Kostenbefreiung eine Bescheinigung dem Schulträger vorzulegen.

**4. Fahrausweise (ab Schuljahr 2024/25)**

Zur Nutzung des eingerichteten Schülerspezialverkehrs in Form von eingesetzten Schulbussen wird durch den Schulträger ein Fahrausweis in Form einer Plastikkarte ausgestellt. Dieser Ausweis beinhaltet die Informationen wie die Fahrausweis-Nr.; Vorname des Kindes, Name der besuchten Schule; Schulbuslinie; Name der Haltestelle sowie der maximale Bewilligungszeitraum und gleichzeitig Gültigkeit des Ausweises. Dieser Ausweis berechtigt nur zur unentgeltlichen Mitnahme in den vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Fahrausweis muss vor jeder Fahrt dem Fahrer des Fahrzeugs vorgezeigt werden.

**5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW oder mit dem Fahrrad**

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Sprockhövel (ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 € je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung" besteht nach dem Gesetz nicht.

Schüler/innen, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag bei der Stadt Sprockhövel eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer.

**6. Kostenträger**

Eine Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger ist bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 EUR möglich, ggf. vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§2 (1) SchfkVO). Soweit über den schülerfahrkostenrechtlichen Rahmen hinausgehende Kosten anfallen, kann der Beförderungsbedarf grundsätzlich beim zuständigen Träger der Sozialleistungen als Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. §54 (1) Nr. 1 SGB XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) geltend gemacht werden.

**Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr**

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schülerspezialverkehrs durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben. Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Sprockhövel mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z. B. durch die Ausgabe der Schülerzeitkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Sprockhövel als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

**Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.**



|  |
| --- |
| **Information** nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person  |
| **Aufgabenbereich** | Schulverwaltung / Schülerspezialverkehr |
| **Verantwortliche Person** | Stadt Sprockhövel Die BürgermeisterinFachbereichsleitung I.2. Rathausplatz 445549 SprockhövelTelefon: +49 (0) 2339/917-0Fax: +49 (0) 2339/917-300Email: info@sprockhoevel.de |
| **Datenschutzbeauftragte** | Stadt SprockhövelDatenschutzbeauftragteRathausplatz 445549 SprockhövelTelefon: +49 (0) 2339/917-364Email: datenschutz@sprockhoevel.de |
| **Zweck/e der Datenverarbeitung**  | Antragstellung Übernahme Schülerbeförderungskosten gem. §4 SchfkVO NRWBei Nutzung Schülerspezialverkehr:Datenverarbeitung für die Erstellung eines Fahrausweises zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs |
| **Wesentliche Rechtsgrundlage/n**  | Verordnung zur Ausführung des §97 Abs. 4 Schulgesetz |
| **Empfänger und Kategorien von** **Empfängern der Daten**  | Schulverwaltungsamt der Stadt Sprockhövel; zur Schülerbeförderung beauftragte Beförderungsunternehmen im nicht öffentlichen Personennahverkehr |
| **Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen** | Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums 5 Jahre |
| **Rechte der betroffenen Person**  | Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: * Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 (EUDSGVO)
* Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
* Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten gemäß

Art. 16 (EU-DSGVO) * Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 (EUDSGVO)
* Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände gemäß Art. 21 (EU-DSGVO)
* Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen gemäß Art. 77 (EUDSGVO)
 |
| **Zuständige Aufsichtsbehörde**  | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: +49 (0) 211 / 38424-0 Fax: +49 (0) 211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet http://www.ldi.nrw.de |